

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Maßstäbe zur Feststellung von Über- und Unterversorgung

Vom 19. Dezember 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am 19. Dezember 2013 (BAnz AT 31.12.2013 B 5) wie folgt zu ändern:

- I. In § 23 „Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung“ wird nach den Wörtern „Allgemeinen Verhältniszahlen“ die Angabe „unter Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 9“ eingefügt.
- II. In § 27 „Maßstäbe zur Feststellung von Unterversorgung“ wird nach den Wörtern „Allgemeinen Verhältniszahlen“ die Angabe „unter Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 9“ eingefügt.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken